

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Sitzung vom Dienstag, 15. Oktober 2024

268 P2.05.02 **Kantonale Richtplanung Kantonaler Richtplan Stellungnahme zu "Teilrevision Richtplankapitel Energie und Energiegesetz"**

Mit Schreiben vom 1. Juli 2024 lud die Baudirektion des Kantons Zürich die Stadt Affoltern am Albis ein, ihr bis spätestens 31. Oktober 2024 über die Webapplikation "eVernehmlassungen" eine Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Richtplan "Energie" und zur der dazugehörige koordinierten Teilrevision des Energiegesetzes (EnerG) zukommen zu lassen.

Die Richtplanrevision Energie umfasst eine Präzisierung der Gesamtstrategie betreffend die Energieversorgung sowie die Gesamtüberarbeitung des Kapitels "Energie" mitsamt den Ergänzungen der Eignungsgebiete für Windenergie und Wasserkraft. Dazu soll das kantonale Energiegesetz harmonisiert um ein neues Kapitel "Bewilligung und Erstellung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien" ergänzt werden.

Teilrevision kantonalen Richtplan "Energie"

Die Teilrevision des Richtplans des Kantons Zürich im Bereich Energie zielt darauf ab, die bestehenden Strategien und Massnahmen zur Energieversorgung und -entsorgung an die aktuellen Bedürfnisse und Herausforderungen der Energiewende anzupassen. Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung erneuerbarer Energien und der Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen (autonomen) Energieversorgung, die den Umweltanforderungen und dem Bedarf an Dekarbonisierung gerecht wird.

Förderung erneuerbarer Energien

Die Teilrevision umfasst eine umfassende Überarbeitung des Kapitels zur Energieversorgung. Dabei wird die Stromproduktion durch erneuerbare Energiequellen wie Windkraft, Wasserkraft und Solarenergie stark priorisiert. Der Kanton Zürich möchte durch diese Massnahmen die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringern und gleichzeitig die Versorgungssicherheit gewährleisten. Besonders im Bereich Windenergie wurden durch detaillierte Untersuchungen geeignete Standorte identifiziert, die sich durch günstige Windverhältnisse und eine geringe Konflikthanfälligkeit mit anderen Nutzungen oder Schutzinteressen auszeichnen. Für die Wasserkraft wird ebenfalls eine vertiefte Untersuchung durchgeführt, insbesondere am Rhein und der Thur, um neue Potenziale zu erschliessen. Dabei spielen jedoch ökologische Auflagen und die Sicherung der Restwassermenge eine entscheidende Rolle.

Wärmeversorgung

Ein weiterer Schwerpunkt der Teilrevision liegt auf der Nutzung von Abwärme und Umweltwärme, etwa aus Abwasserreinigungsanlagen oder industriellen Prozessen. Diese Wärmequellen sollen in der Zukunft vermehrt genutzt werden, um die Wärmeerzeugung in Gebäuden und für industrielle Prozesse zu dekarbonisieren. Der Ausbau bestehender Wärmeverbünde und der Aufbau neuer Verbünde sind zentrale Massnahmen, um die Energieeffizienz zu erhöhen und die Nutzung fossiler Energieträger zu reduzieren. Die Revision setzt zudem auf eine klare Priorisierung, wo und in welcher Reihenfolge Wärmenetze aufgebaut und verdichtet werden sollen.

Reduktion der Gasversorgung

Die Gasversorgung wird im Rahmen der Klimastrategie des Kantons Zürich mittelfristig reduziert, insbesondere die Nutzung von Erdgas für die Wärmeerzeugung. Anstelle von fossilen Gasen sollen langfristig CO₂-ärmere Gase wie Biogas oder synthetisches Methan genutzt werden, wobei auch eine Umstellung der bestehenden Gasnetze möglich bleibt. Der Kanton Zürich sieht jedoch keinen weiteren Ausbau des Gasnetzes vor, sondern strebt einen schrittweisen Rückzug an.

Photovoltaik und Solarenergie

Die Nutzung der Solarenergie wird stark ausgebaut, wobei der Kanton Zürich Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, Freiflächen und entlang von Infrastrukturanlagen weiter fördern möchte. Neben den klassischen Dachanlagen soll auch die Agri-Photovoltaik, die landwirtschaftliche Flächen zur Energieproduktion nutzt, eine grössere Rolle spielen. Der Kanton Zürich plant zudem, die Rahmenbedingungen für grosse Freiflächenanlagen, insbesondere entlang von Verkehrswegen, weiter zu verbessern.

Massnahmen zur Umsetzung

Die Teilrevision des Richtplans legt auch die Massnahmen fest, die notwendig sind, um die Ziele der Energiewende zu erreichen. Der Kanton Zürich unterstützt die Planung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien und schafft durch die Festlegung geeigneter Standorte Planungssicherheit für Investoren und Gemeinden. Die Koordination zwischen verschiedenen Planungsebenen, von der nationalen bis zur kommunalen Ebene, wird gestärkt, um eine effiziente und zielgerichtete Umsetzung zu gewährleisten.

Windenergie

Das Kapitel "Windenergie" der Teilrevision des kantonalen Richtplans des Kantons Zürich zielt darauf ab, die Windkraft als wichtigen Bestandteil der erneuerbaren Energieversorgung bis 2050 auszubauen. Der Kanton Zürich strebt an, durch Windenergie rund 7 % des zukünftigen Strombedarfs zu decken, was etwa 735 GWh pro Jahr entspricht. Dieser Ausbau erfolgt auf Basis detaillierter Windpotenzialanalysen, in denen Gebiete mit ausreichenden Windgeschwindigkeiten und günstigen Standortbedingungen ermittelt wurden.

Identifikation von Eignungsgebieten

Die Identifikation der Windenergiestandorte basiert auf einer zweistufigen Analyse. Zunächst wurden potenziell geeignete Gebiete anhand von Windgeschwindigkeitsmessungen und einer GIS-gestützten Negativplanung bestimmt. Dabei wurden Schutzgebiete, Landschaftsinteressen, die Topografie sowie Erschliessungsmöglichkeiten berücksichtigt. Insgesamt wurden 52 mögliche Standorte evaluiert, von denen 20 als geeignet festgelegt wurden, während 15 weitere aufgrund noch ungelöster Konflikte vorerst als Zwischenergebnisse aufgenommen wurden. Die restlichen 17 Standorte wurden für die weitere Planung ausgeschlossen.

Planung und Umsetzung

Die festgelegten Windenergiestandorte durchlaufen einen detaillierten Planungsprozess, der eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordert. Dabei werden Aspekte wie der Schutz von Zugvögeln, der Schattenwurf und die Integration in die Landschaft geprüft. Die konkrete Umsetzung erfolgt auf der Stufe der Nutzungsplanung.

Technische und ökologische Anforderungen

Bei den geplanten Windkraftanlagen wurden zwei Anlagentypen berücksichtigt: Im flachen Gelände sind Windräder mit einer Gesamthöhe von etwa 220 Metern vorgesehen, in hügeligem Gelände von etwa 160 Metern. Der Kanton Zürich legt zudem grossen Wert darauf, dass bei der Errichtung von Windparks mehrere Anlagen gebündelt werden, um Synergien in der Nutzung der Standorte zu schaffen.

Einzelstandorte und Kleinwindanlagen

Die Gebietsausscheidungen verunmöglichen grosse Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbebezonen nicht. Der kantonale Richtplandtext weist auf die Möglichkeit zusätzlicher Einzelstandorte in der Bauzone hin. Diese könnten vor allem für energieintensive Betriebe interessant sein, die von einer Eigenproduktion profitieren. Auch diese Projekte unterliegen einer umfassenden Interessenabwägung und müssen im kantonalen Richtplan berücksichtigt werden. Die Kleinwindenergieanlagen (unter 30 m Gesamthöhe) werden nach Massgabe der kommunalen Nutzungsplanung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft.

Erschliessung und Rückbau der Anlagen

Die Erschliessung der Anlagestandorte hat in der Regel über das bestehende Strassen- und Wegnetz zu erfolgen. Natur und Umwelt sind dabei zu schonen. Ist der Nutzungszweck einer Windenergieanlage nicht mehr gegeben, muss sie zurückgebaut werden. Der Rückbau allfälliger Erschliessungsbauwerke ist in der Nutzungsplanung zu regeln.

Standorte der Windkraftanlagen im Knonaueramt

Das Knonaueramt weist teilweise gute Windbedingungen auf, jedoch bestehen hier erhebliche Konflikte mit den Interessen der Aviatik. Da sich die Region in der Nähe des Flughafens Zürich und des Flugplatzes Dübendorf befindet, könnten Windkraftanlagen die Radarsysteme und den Flugverkehr stören. Diese Problematik wurde im Rahmen der Standortauswahl intensiv diskutiert. Trotz dieser Herausforderungen bleiben einige Standorte im Knonaueramt im kantonalen Richtplan als potenzielle Eignungsgebiete ausgewiesen, allerdings nur als Zwischenergebnisse, da weitere technische Abklärungen zur Vereinbarkeit mit den Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt erforderlich sind. Hier wird insbesondere auf zukünftige technologische Entwicklungen gesetzt, um eine Lösung für die bestehenden Konflikte zu finden.

Im kantonalen Richtplan festgesetzt werden sollen die Eignungsgebiete Nr. 37 "Rütihof" (Stadt Affoltern am Albis sowie Gemeinden Obfelden und Ottenbach) sowie Nr. 51 "Birch" (Gemeinden Bonstetten und Hedingen).

Eignungsgebiet Nr. 37 "Rütihof"

Das Eignungsgebiet Nr. 37 "Rütihof" wurde als Standort für drei Windenergieanlagen mit einer Höhe von jeweils 220 Metern geprüft, die zusammen etwa 24 GWh/a Strom erzeugen könnten. Dies entspricht dem Bedarf von rund 4'800 Haushalten. Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet "Isenberg-Reusstal", wo der Schutz des Landschaftsbildes im Vordergrund steht. Eine Zerschneidung der Landschaft soll vermieden werden. Zudem befindet sich ein Teil des Gebiets im Vernetzungskorridor "Buechholz-Reuss", der für die biologische

Durchlässigkeit wichtig ist. Hier müssen potenzielle Auswirkungen auf die Tierwelt sorgfältig abgewogen werden.

Ein Teil des nördlichen Gebiets tangiert den Modellflugplatz "Jonerfeld-Zwillikon", was zu Nutzungskonflikten führen könnte. Darüber hinaus umfasst das Gebiet archäologische Schutzflächen und ein geomorphologisches Naturdenkmal. Zwei der drei Teilareale befinden sich vollständig im Wald, das dritte teilweise, was besondere Einschränkungen für die Errichtung der Anlagen mit sich bringt. Trotz des grossen Potenzials für Windstrom erfordern die Schutzaufgaben und Nutzungskonflikte im Gebiet "Rütihof" eine sorgfältige Planung und Abwägung.

Städtische Beurteilung und Auswirkung der Windkraftanlagen

Zusätzlich zu den naturschutzrechtlichen und landschaftlichen Einschränkungen wird das Affoltemer Siedlungsgebiet durch die Errichtung der Windenergieanlagen beeinflusst. Die geplanten Windräder liegen in der Hauptaussichtsblickrichtung des Siedlungsgebietes der Stadt Affoltern am Albis, was dazu führt, dass die Anlagen die Abendsonne verdecken könnten und damit das Landschaftsbild und die Lebensqualität der Bevölkerung negativ beeinflussen kann.

Ein weiterer Konfliktpunkt betrifft den Modellflugplatz "Jonerfeld-Zwillikon" auf Boden der Stadt Affoltern am Albis, der im regionalen Richtplan des Knonaueramts keine Gewichtung mehr besitzt. Dennoch bleiben Nutzungskonflikte mit dem Modellflugplatz bestehen. Es stellt sich die Frage, warum dieser Aspekt in der aktuellen Standortanalyse für die Windanlagen nicht intensiver geprüft wurde, obwohl der Kanton Zürich zuvor im regionalen Richtplan die Sicherheit und Gefährdung von Fussgängern in der Umgebung des Modellflugplatzes als kritisch eingestuft hatte. Diese Sicherheitsbedenken scheinen bei der Bewertung der Windanlagen im gleichen Gebiet nicht überprüft worden zu sein, was einen bedeutenden Widerspruch in der Risikobewertung darstellt.

Die Stadt Affoltern am Albis unterstützt grundsätzlich die Ziele des Kantons Zürich und des Bundes zur Erreichung von Netto-Null und steht der Teilrevision des Richtplans positiv gegenüber. Besonders begrüsst wird, dass Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien vorangetrieben werden und konkrete Schritte unternommen werden, um diese Ziele zu erreichen. Dadurch wird auch die autonome Versorgungssicherheit gestärkt und damit der Stromimport verringert. Nichtsdestotrotz müssen die bestehenden Konfliktpunkte im Zusammenhang mit den geplanten Windanlagen – insbesondere die potenziellen Nutzungskonflikte mit dem Modellflugplatz "Jonerfeld-Zwillikon" und die Beeinträchtigung der Abendsonne durch die Anlagen in der Hauptaussichtsblickrichtung des Siedlungsgebietes der Stadt Affoltern am Albis – sorgfältiger überprüft und adressiert werden, um mögliche negative Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Sicherheit zu minimieren.

Neue Vorgaben in der kommunalen Energieplanung

Die Gemeinden werden neu verpflichtet, in ihren kommunalen Energieplänen Gebiete festzulegen, die durch die im kantonalen oder regionalen Richtplan definierten Wärmequellen versorgt werden sollen. Dabei müssen die Gemeinden ebenfalls zusätzlich Industriebetriebe und Anlagen mit einem Abwärmepotenzial von mehr als 5 GWh/a gemäss kantonalen Energieplanung einbeziehen. Besonders im Fokus stehen öffentliche Bauten und Grossüberbauungen mit hoher Wärmedichte. Zudem sollen bestehende Infrastrukturen beachtet und die Koordination mit Nachbargemeinden sichergestellt werden.

Darüber hinaus legen die Gemeinden Versorgungsgebiete für lokal verfügbare Wärmepotenziale fest und entwickeln langfristige Pläne für die Gasversorgung, einschliesslich der Festlegung von Gasrückzugsgebieten. In der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigen die Gemeinden die Ergebnisse der kommunalen Energieplanung und übernehmen

diese Vorgaben in Sondernutzungsplanungen, Arealüberbauungen und Quartierplänen. Zudem müssen die Gemeinden Trassen für Energieinfrastrukturen sichern und Konzessionen in Abstimmung mit der kommunalen Energieplanung vergeben, unter Berücksichtigung der Anschlusspflicht an Wärmenetze.

Städtische Beurteilung der neuen Vorgaben in der kommunalen Energieplanung

Die Gebiete, die durch kantonale oder regionale Richtplaneinträge in Sachen Wärmequellen versorgt werden sollen, sind bereits im städtischem Energieplan berücksichtigt (ARA-Abwärme). Zudem gibt es keine kantonalen Einträge für Industriegebiete oder Anlagen mit einem Abwärmepotenzial von mehr als 5 GWh/a in der Stadt Affoltern am Albis (GIS > Energieplan Kanton Zürich). Die Festlegungen für Wärmepotenziale und die Gasversorgungsplanung werden unter anderem im Rahmen der anstehenden Revision der kommunalen Energieplanung geprüft. Schliesslich berücksichtigt die Stadt Affoltern am Albis bereits bei Sondernutzungsplanungen, Quartierplänen und Arealüberbauungen die Vorgaben des kommunalen Energieplans.

Teilrevision Energiegesetz

Der Vorentwurf des Kanton Zürich zur Einführung eines Plangenehmigungsverfahrens für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat das Ziel, die Planungs- und Bewilligungsverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen. Dies steht im Einklang mit den Energiezielen des Kantons Zürich und des Bundes zur Dekarbonisierung und Elektrifizierung der Energieversorgung. Durch das neue Verfahren sollen insbesondere Windenergieanlagen und andere Grossprojekte effizienter realisiert werden. Das Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren werden in einem einheitlichen Verfahren zusammengeführt, wodurch die Verfahrensdauer erheblich verkürzt werden kann.

Das Plangenehmigungsverfahren ist in erster Linie für Windenergieanlagen vorgesehen, kann jedoch auch auf weitere erneuerbare Energieprojekte wie grosse Solaranlagen ausgedehnt werden. Der Kanton Zürich übernimmt dabei die zentrale Rolle als Genehmigungsbehörde, wodurch die Gemeinden von administrativen Aufgaben entlastet werden. Trotz dieser Änderungen bleibt das kommunale Recht weitgehend berücksichtigt, solange es die Errichtung von Anlagen nicht unverhältnismässig erschwert.

Ein wesentlicher Vorteil des neuen Verfahrens ist die Integration der Umweltverträglichkeitsprüfung in den Planungsprozess, was die Genehmigung von Grossprojekten weiter beschleunigen kann. Bundesrechtliche Bewilligungen, wie jene zur Luftfahrtsicherheit, müssen weiterhin eingeholt und mit dem kantonalen Verfahren koordiniert werden.

Erhebung von kantonalen kostendeckenden Gebühren

Der Kanton Zürich wird den durch das neue Plangenehmigungsverfahren entstehenden Mehraufwand über kostendeckende Gebühren ausgleichen. Diese Gebühren werden von den Vorhabenträgerinnen, also den Unternehmen der Energiewirtschaft, die Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien planen und umsetzen, erhoben. Die Gebühren bemessen sich nach dem tatsächlichen Aufwand, der im Rahmen des Verfahrens und des Vollzugs entsteht. Dies bedeutet, dass die Energieunternehmen die Kosten tragen müssen, um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand des Kantons Zürich abzudecken. Die Gebühren sollen sicherstellen, dass der Kanton Zürich keine finanziellen Verluste durch das neue Verfahren erleidet.

Städtische Beurteilung der Varianten zum Plangenehmigungsverfahren

Die Einführung des Verfahrens bringt auch neue Möglichkeiten der Beteiligung der Gemeinden und der lokalen Bevölkerung mit sich. So können die Gemeinden und Bevölkerung während der Planungsphase Stellungnahmen abgeben und Einwendungen einreichen. Darüber hinaus können finanzielle Beteiligungen der Bevölkerung und der Gemeinden an den Projekten zur Steigerung der Akzeptanz beitragen.

Die Teilrevision des Energiegesetzes sieht zwei Varianten für das Plangenehmigungsverfahren vor, die sich hauptsächlich in der Art und dem Umfang des Einbezugs der Standortgemeinden unterscheiden:

- Variante 1: Standardmässiger Einbezug der Gemeinden

In dieser Variante werden die Standortgemeinden in den Planungsprozess eingebunden, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, in geeigneten Phasen des Projekts Stellung zu den Plänen der Vorhabenträger abzugeben. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Gemeinden zu informieren und deren Stellungnahmen im weiteren Verlauf der Planung zu berücksichtigen. Diese Variante sieht eine pragmatische Einbindung der Gemeinden vor, wobei die Kommunikation zwischen den Vorhabenträgern und den Gemeinden offen und transparent gestaltet werden soll.

- Variante 2: Frühzeitiger Einbezug mit Berichtspflicht

Die zweite Variante geht weiter und beinhaltet einen frühzeitigen Einbezug der Standortgemeinden in die Planung. Zusätzlich müssen die Vorhabenträgerinnen einen Bericht vorlegen, in dem sie dokumentieren, wie die Gemeinden in die Planungen einbezogen wurden und welche Ergebnisse daraus hervorgegangen sind. Ausserdem gibt die zweite Variante den Gemeinden während der Auflagefrist das Recht, formelle Stellungnahmen gegenüber der kantonalen Baudirektion abzugeben, welche im Rahmen der Plangenehmigung berücksichtigt werden müssen.

Die Stadt Affoltern am Albis begrüsst die Wahl der Variante 2, da sie den frühzeitigen und intensiveren Einbezug der Standortgemeinden in den Planungsprozess ermöglicht. Dies gewährleistet, dass kommunale Interessen von Beginn an berücksichtigt werden und fördert eine transparente Zusammenarbeit zwischen den Vorhabenträgern und den Gemeinden. Die stärkere Mitwirkung bietet zudem die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen der Stadt Affoltern am Albis frühzeitig in die Planung einzubringen, was langfristig zu einer höheren Akzeptanz der Projekte führen kann.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Vorlagen werden zur Kenntnis genommen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme wird gedankt.
2. Die Massnahmen zur Erreichung des Netto-Null-Ziels und die Fortschritte im Bereich der erneuerbaren Energien werden begrüsst. Die relevanten Auswirkungen auf das Affolterner Siedlungsgebietes sowie die Konfliktpunkte zum Modellflugplatz "Jonerfeld-Zwillikon" sind in der Planung zur Richtplanrevision "Energie" intensiver zu berücksichtigen.
3. Die Entlastung des administrativen Aufwandes für die Gemeinden im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wird begrüsst. Aufgrund des frühzeitigen und intensiveren Einbezuges der Gemeinden und der Bevölkerung wird die Variante 2 des Plangenehmigungsverfahrens bevorzugt.

4. Mitteilung an:

- Kanton Zürich, Baudirektion, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich (elektronisch über eVernehmlassungen)
- Abteilung Bau und Infrastruktur

Für den richtigen Auszug
Stadtrat Affoltern am Albis

Stefan Trottmann
Schreiber

Versandt: 18. Oktober 2024